



Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

| | | |
|--------|--|----|
| Nr. 11 | Botschaft zur Fastenzeit 2024..... | 21 |
| Nr. 12 | Botschaft zum 32. Welttag der Kranken..... | 23 |

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

| | | |
|--------|--|----|
| Nr. 13 | Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024 | 25 |
| Nr. 14 | Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land | 25 |

Verlautbarungen des Bischofs

| | | |
|---------------|--|-----------|
| Nr. 15 | Gestaltungsgelder für Ordensmitglieder | 26 |
| Nr. 16 | Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung..... | 26 |
| Nr. 17 | Satzung des Gemeinsamen Rates im Bistum Essen..... | 27 |
| Nr. 18 | Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung..... | 29 |
| Nr. 19 | Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten von Betroffenen sexuellen Missbrauchs und Dritten | 33 |
| Nr. 20 | Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 14. Dezember 2023 | 34 |

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

| | | |
|--------|---|----|
| Nr. 21 | Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024..... | 35 |
| Nr. 22 | Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024 | 36 |
| Nr. 23 | Verwaltungsvorschrift zur Regelung von Akteneinsichtsrechten und Auskunftsrechten | 36 |

Kirchliche Nachrichten

| | | |
|--------|--------------------------|----|
| Nr. 24 | Personalnachrichten..... | 41 |
|--------|--------------------------|----|

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 11 Botschaft zur Fastenzeit 2024

Durch die Wüste führt Gott uns zur Freiheit

Liebe Brüder und Schwestern!

Wenn unser Gott sich offenbart, teilt er Freiheit mit: „Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus dem Land Ägypten geführt hat, aus dem Sklavenhaus“ (Ex 20,2). So beginnen die Zehn Gebote, die Mose auf dem Berg Sinai übergeben worden sind. Das Volk weiß gut, von welchem Auszug Gott spricht: Die Erfahrung der Sklaverei steckt ihm noch in den Gliedern. Es empfängt die Zehn Gebote in der Wüste als einen Weg der Freiheit. Wir nennen sie „Gebote“ und betonen die Kraft der Liebe, mit der Gott sein Volk erzieht. Dieser Ruf zur Freiheit ist in der Tat ein kraftvoller Ruf. Er erschöpft sich nicht in einem einzigen Ereignis, vielmehr reift er im Verlauf eines Weges. So wie das Volk Israel in der Wüste immer noch Ägypten in sich trägt – es trauert nämlich oft der Vergangenheit nach und murrte gegen den Himmel und gegen Mose –, so trägt das Volk Gottes auch heute erdrückende Bindungen in sich, die es hinter sich lassen muss. Das merken wir, wenn es uns an Hoffnung fehlt

und wir durch das Leben ziehen wie durch eine Einöde, ohne ein verheißenes Land, auf das wir gemeinsam zustreben können. Die Fastenzeit ist die Zeit der Gnade, in der die Wüste wieder – wie der Prophet Hosea verkündet – zum Ort der ersten Liebe wird (vgl. Hos 2,16–17). Gott erzieht sein Volk, damit es aus seiner Versklavung herauskommt und den Übergang vom Tod zum Leben erfährt. Wie ein Bräutigam zieht er uns wieder neu an sich und flüstert uns Worte der Liebe ins Herz.

Der Auszug aus der Sklaverei in die Freiheit ist kein abstrakter Weg. Damit auch unsere Fastenzeit konkret wird, besteht der erste Schritt darin, die Wirklichkeit sehen zu wollen. Als der Herr im brennenden Dornbusch Mose zu sich holte und mit ihm sprach, offenbarte er sich sogleich als ein Gott, der sieht und vor allem zuhört: „Ich habe das Elend meines Volkes in Ägypten gesehen und ihre laute Klage über ihre Antreiber habe ich gehört. Ich kenne sein Leid. Ich bin herabgestiegen, um es der Hand der Ägypter zu entreißen und aus jenem Land hinaufzuführen in ein schönes, weites Land, in ein Land, in dem Milch und Honig fließen“ (Ex 3,7–8). Auch heute dringt der Schrei so vieler unterdrückter Brüder und Schwestern zum Himmel. Wir sollten uns fragen: Dringt er auch bis zu uns vor? Rüttelt er uns auf? Berührt er uns? Viele Faktoren entfernen uns voneinander und verleugnen die Geschwisterlichkeit, die uns ursprünglich miteinander verbindet.

Auf meiner Reise nach Lampedusa bin ich der Globalisierung der Gleichgültigkeit mit zwei Fragen begegnet, die immer mehr an Aktualität gewinnen: „Wo bist du?“ (Gen 3,9) und „Wo ist [...] dein Bruder?“ (Gen 4,9). Unser Weg in der Fastenzeit wird ein konkreter sein, wenn wir uns beim erneuten Hören dieser Fragen eingestehen, dass wir noch heute unter der Herrschaft des Pharao stehen. Es handelt sich um eine Herrschaft, die uns erschöpft und gefühllos werden lässt. Es handelt sich um ein Wachstumsmodell, das uns spaltet und uns die Zukunft raubt. Es verunreinigt die Erde, die Luft und das Wasser, aber auch die Seelen werden dadurch kontaminiert. Wenn auch mit der Taufe unsere Befreiung begonnen hat, so bleibt in uns doch ein unerklärliches Heimweh nach der Sklaverei. Es ist wie ein Angezogenensein von der Sicherheit des bereits Gesehenen, zu Lasten der Freiheit.

Ich möchte euch auf ein nicht unwichtiges Detail in der Exodus-Erzählung hinweisen: Gott ist es, der sieht, der gerührt ist und der befreit; es ist nicht Israel, das darum bittet. Der Pharao löscht nämlich sogar die Träume aus, er stiehlt den Himmel, er lässt eine Welt als unveränderlich erscheinen, in der die Würde mit Füßen getreten wird und echte Verbindungen verweigert werden. Es gelingt ihm also, die Menschen an sich zu binden. Fragen wir uns: Ersehne ich eine neue Welt? Bin ich bereit, mich von den Kompromissen mit der alten Welt zu lösen? Das Zeugnis vieler Mitbrüder im Bischofsamt und einer großen Zahl von Menschen, die sich für Frieden und Gerechtigkeit einsetzen, überzeugt mich mehr und mehr davon, dass ein Mangel an Hoffnung konstatiert werden muss. Es handelt sich um ein Hemmnis für Träume, um einen stummen Schrei, der bis in den Himmel reicht und das Herz Gottes berührt. So ähnlich wie jenes Heimweh nach der Sklaverei, das Israel in der Wüste lähmt und am Weiterkommen hindert. Der Auszug kann unterbrochen werden: Anders lässt es sich nicht erklären, warum eine Menschheit, die die Schwelle zur weltweiten Geschwisterlichkeit und einen wissenschaftlichen, technischen, kulturellen und juristischen Entwicklungsstand erreicht hat, der in der Lage ist, allen Menschen ihre Würde zu garantieren, im Dunkel der Ungleichheiten und der Konflikte herumtappt.

Gott ist unserer nicht überdrüssig. Nehmen wir die Fastenzeit an als kraftvolle Gnadenzeit, in der sein Wort wieder neu an uns ergeht: „Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus dem Land Ägypten geführt hat, aus dem Sklavenhaus“ (Ex 20,2). Es ist eine Zeit der Umkehr, eine Zeit der Freiheit. Jesus selbst wurde vom Geist in die Wüste getrieben, um in seiner Freiheit auf die Probe gestellt zu werden, wie wir uns jedes Jahr am ersten Sonntag der Fastenzeit in Erinnerung rufen. Vierzig Tage lang wird er vor uns und bei uns sein: Er ist der menschgewordene Sohn. Anders als der Pharao will Gott keine Untergebenen, sondern Söhne und Töchter. Die Wüste ist der Raum, in dem unsere Freiheit zu einer persönlichen Entscheidung heranreifen kann, nicht wieder in die Sklaverei zu verfallen. In der Fastenzeit finden wir neue Urteilkriterien und eine Gemeinschaft, mit der wir uns auf einen noch nie zuvor beschrittenen Weg begeben können.

Das bringt einen Kampf mit sich: Das Buch Exodus und die Versuchungen Jesu in der Wüste berichten uns dies anschaulich. Denn der Stimme Gottes, der sagt: „Du bist mein geliebter Sohn, an dir habe ich Wohlgefallen gefunden“ (Mk 1,11) und „Du sollst neben mir keine anderen Götter haben“ (Ex 20,3), stellen sich die Lügen des Feindes entgegen. Gefährlicher als der Pharao sind die Götzen: Wir könnten sie als seine Stimme in uns betrachten. Alles können, von allen anerkannt werden, allen überlegen sein: Jeder Mensch spürt in seinem Inneren die Verlockung dieser Lüge. Es ist ein alter Weg. Wir können uns in dieser Weise an Geld, an bestimmte Projekte, Ideen, Ziele, an unsere Position, an eine Tradition oder sogar an bestimmte Menschen binden. Statt uns in Bewegung zu versetzen, werden sie uns lähmen. Statt uns zusammenzubringen, werden sie uns gegeneinanderstellen. Es gibt jedoch eine neue Menschheit, die Schar der Kleinen und Demütigen, die dem Reiz der Lüge nicht nachgegeben haben. Während die Götzen diejenigen, die ihnen dienen, stumm, blind, taub und

unbeweglich machen (vgl. Ps 114,4), sind die Armen im Geiste sogleich aufgeschlossen und bereit: eine stille Kraft des Guten, die Sorge trägt für diese Welt und sie erhält.

Es ist Zeit zu handeln, und in der Fastenzeit heißt handeln auch innehalten. Innehalten im Gebet, um das Wort Gottes aufzunehmen und innehalten wie der Samariter angesichts des verwundeten Bruders. Die Liebe zu Gott und zum Nächsten ist ein und dieselbe Liebe. Keine anderen Götter zu haben heißt, in der Gegenwart Gottes und beim Nächsten sein. Deshalb sind Gebet, Almosen und Fasten nicht drei voneinander unabhängige Tätigkeiten, sondern eine einzige Bewegung der Öffnung, der Entäußerung: raus mit den Götzen, die uns beschweren, weg mit den Abhängigkeiten, die uns gefangen halten. Dann wird das verkümmerte und vereinsamte Herz wiedererwachen. Verlangsamen und anhalten also. Die kontemplative Dimension des Lebens, die uns die Fastenzeit auf diese Weise wiederentdecken lässt, wird neue Energien freisetzen. In der Gegenwart Gottes werden wir zu Schwestern und Brüdern, wir nehmen die anderen mit neuer Intensität wahr: Anstelle von Bedrohungen und Feinden finden wir Weggefährtinnen und Weggefährten. Dies ist der Traum Gottes, das Gelobte Land, auf das wir zugehen, wenn wir aus der Sklaverei aussteigen.

Die synodale Form der Kirche, die wir in diesen Jahren wiederentdecken und pflegen, legt nahe, dass die Fastenzeit auch eine Zeit gemeinschaftlicher Entscheidungen sein sollte, eine Zeit kleiner und großer Entscheidungen gegen den Strom, die den Alltag der Menschen und das Leben eines Stadtteils verändern können: die Einkaufsgewohnheiten, die Sorge für die Schöpfung, die Einbeziehung derjenigen, die nicht gesehen oder verachtet werden. Ich lade jede christliche Gemeinschaft ein, dies zu tun: ihren Gläubigen Augenblicke anzubieten, in denen sie ihre Lebensweise überdenken können; sich selbst die Zeit zu nehmen, um sowohl die eigene Präsenz innerhalb ihres Gebiets zu reflektieren wie auch den eigenen Beitrag, um ihn weiter zu verbessern. Wehe, wenn die christliche Buße so wäre wie jene, die Jesus damals betübte. Er sagt auch zu uns: „Macht kein finsternes Gesicht wie die Heuchler! [...] dass sie fasten“ (Mt 6,16). Vielmehr soll man Freude in den Gesichtern sehen, den Wohlgeruch der Freiheit wahrnehmen und jene Liebe freisetzen, die alles erneuert, angefangen bei den kleinsten und naheliegendsten Dingen. Dies kann sich in jeder christlichen Gemeinschaft ereignen.

In dem Maße, in dem diese Fastenzeit eine Zeit der Umkehr sein wird, wird die verstörte Menschheit einen Schub an Kreativität verspüren: das Aufleuchten einer neuen Hoffnung. Wie den jungen Menschen, die ich letzten Sommer in Lissabon getroffen habe, möchte ich auch euch sagen: „Sucht und riskiert. In diesem bedeutenden Augenblick der Geschichte sind die Herausforderungen enorm, das Klagen ist schmerz erfüllt – wir erleben einen dritten Weltkrieg in Stücken –, aber lassen wir uns auf das Risiko ein, zu denken, dass wir uns nicht in einem Totenkampf, sondern in einer Geburt befinden; nicht am Ende, sondern am Anfang eines großen Schauspiels. Und es erfordert Mut, dies zu denken“ (Ansprache an die Studenten, 3. August 2023). Dies ist der Mut zur Umkehr, zum Ausstieg aus der Sklaverei. Der Glaube und die Liebe halten dieses kleine Kind Hoffnung an der Hand. Sie bringen ihr das Laufen bei und zugleich ist sie es, die die beiden nach vorne zieht.¹

Ich segne euch alle und euren Weg durch die Fastenzeit.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 3. Dezember 2023, erster Adventssonntag.

FRANZISKUS

Nr. 12 Botschaft zum 32. Welttag der Kranken

11. Februar 2024

»Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist«.

Die Sorge um die Kranken durch das Pflegen der Beziehungen

»Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist« (Gen 2,18). Von Anfang an hat Gott, der die Liebe ist, den Menschen für die Gemeinschaft geschaffen, indem er seinem Wesen die Dimension der Beziehung eingeschrieben hat. So sind wir in unserem Leben, das nach dem Bild der Dreifaltigkeit geformt ist, dazu berufen, uns in der Dynamik von Beziehungen, Freundschaft und gegenseitiger Liebe voll zu verwirklichen. Wir sind dazu geschaffen, zusammen zu leben, nicht allein. Und gerade weil diese Bestimmung zur Gemeinschaft so tief im menschlichen Herzen eingeschrieben ist, erschreckt uns die Erfahrung des Verlassenwerdens und der Einsamkeit und

¹ Vgl. C. PÉGUAY, Das Tor zum Geheimnis der Hoffnung, Einsiedeln 42007, 14–16.

erscheint uns schmerzhaft, ja geradezu unmenschlich. Dies trifft umso mehr in Zeiten der Gebrechlichkeit, Ungewissheit und Unsicherheit zu, die oft durch den Ausbruch einer schweren Krankheit verursacht werden.

Ich denke zum Beispiel an diejenigen, die während der Covid-19-Pandemie furchtbar einsam gewesen sind: Patienten, die keine Besuche empfangen konnten, aber auch Pfleger, Ärzte und Hilfspersonal, die alle überlastet und in Isolierstationen eingeschlossen waren. Und natürlich dürfen wir auch diejenigen nicht vergessen, die der Todesstunde allein entgegengehen mussten, begleitet von medizinischem Personal, aber fern von ihren Familien.

Zugleich nehme ich mit Schmerz an der leidvollen und einsamen Situation derjenigen Anteil, die aufgrund von Krieg und seinen tragischen Folgen ohne Unterstützung und Beistand sind: Der Krieg ist die schrecklichste aller gesellschaftlichen Krankheiten und die schwächsten Personen zahlen den höchsten Preis dafür.

Es ist jedoch zu betonen, dass selbst in Ländern in Frieden und mit größeren Ressourcen die Zeit des Alters und der Krankheit oft in Einsamkeit und manchmal sogar in Verlassenheit verbracht wird. Diese traurigen Umstände sind vor allem eine Folge einer Kultur des Individualismus; diese verherrlicht die Leistung um jeden Preis und hegt den Mythos der Effizienz, sodass sie gleichgültig und sogar rücksichtslos wird, wenn die Menschen nicht mehr die Kraft haben, mitzuhalten. Sie wird dann zu einer Wegwerfkultur, die Menschen werden »nicht mehr als ein vorrangiger, zu respektierender und zu schützender Wert empfunden, besonders, wenn sie arm sind oder eine Behinderung haben, wenn sie – wie die Ungeborenen – „noch nicht nützlich sind“ oder – wie die Alten – „nicht mehr nützlich sind“« (Enzyklika Fratelli tutti, 18). Diese Logik durchzieht leider auch bestimmte politische Entscheidungen, die die Würde des Menschen und seiner Bedürfnisse nicht in den Mittelpunkt stellen und nicht immer die notwendigen Strategien und Mittel begünstigen, um jedem Menschen das Grundrecht auf Gesundheitsversorgung und den Zugang zur Behandlung zu garantieren. Zugleich werden die Vernachlässigung gebrechlicher Menschen und ihre Einsamkeit durch die Beschränkung der Pflege auf rein medizinische Dienstleistungen hervorgerufen, ohne dass diese auf kluge Weise in einer „therapeutische Allianz“ zwischen Arzt, Patient und Familienangehörigen begleitet werden.

Es tut uns gut, dieses biblische Wort wieder zu vernehmen: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist! Gott spricht es zu Beginn der Schöpfung aus und offenbart uns damit den tiefen Sinn seines Plans für die Menschheit, aber zugleich auch die tödliche Verwundung durch die Sünde, die dazwischenkommt und Misstrauen, Brüche, Spaltungen und damit Isolation erzeugt. Sie beeinträchtigt die Person in all ihren Beziehungen: zu Gott, zu sich selbst, zu anderen, zur Schöpfung. Eine solche Isolation führt dazu, dass wir den Sinn unserer Existenz aus den Augen verlieren, sie beraubt uns der Freude an der Liebe und lässt uns in allen entscheidenden Phasen des Lebens ein bedrückendes Gefühl von Einsamkeit erleben.

Brüder und Schwestern, die erste Behandlung, die wir bei Krankheit brauchen, ist eine Nähe voller Mitgefühl und Güte. Sich um einen kranken Menschen zu kümmern, bedeutet daher zuerst, sich um seine Beziehungen zu kümmern, um alle seine Beziehungen: zu Gott, zu den anderen – Familie, Freunde, medizinisches Personal –, zur Schöpfung, zu sich selbst. Ist das möglich? Ja, es ist möglich, und wir alle sind aufgerufen, uns dafür einzusetzen, dass es geschieht. Sehen wir auf das Vorbild des barmherzigen Samariters (vgl. Lk 10,25–37), auf seine Fähigkeit, den Schritt zu verlangsamen und zum Nächsten zu werden, auf die Güte, mit der er die Wunden seines leidenden Bruders versorgt.

Erinnern wir uns an diese zentrale Wahrheit unseres Lebens: Wir sind auf die Welt gekommen, weil uns jemand aufgenommen hat, wir sind für die Liebe geschaffen, wir sind zur Gemeinschaft und zur Geschwisterlichkeit berufen. Dieser Aspekt unseres Wesens trägt uns vor allem in Zeiten von Krankheit und Gebrechlichkeit, und er ist die erste Therapie, die wir alle gemeinsam anwenden müssen, um die Krankheiten der Gesellschaft, in der wir leben, zu heilen.

Euch, die ihr unter einer vorübergehenden oder chronischen Krankheit leidet, möchte ich sagen: Schämt euch nicht für euren Wunsch nach Nähe und Zuwendung! Versteckt ihn nicht und denkt nie, dass ihr für die anderen eine Last seid. Der Krankenstand lädt alle dazu ein, die überdrehten Rhythmen, in denen wir uns befinden, zu zügeln und wieder zu uns selbst zu finden.

In dem Epochenwandel, in dem wir uns befinden, sind besonders wir Christen dazu aufgerufen, den barmherzigen Blick Jesu anzunehmen. Kümmern wir uns um diejenigen, die leiden und allein sind, vielleicht ausgegrenzt und beiseitegeschoben. Lasst uns die Wunden der Einsamkeit und Isolation mit jener wechselseitigen Liebe heilen, die Christus, der Herr, uns im Gebet schenkt, insbesondere in der Eucharistie. So arbeiten wir zusammen, um der Kultur des Individualismus, der Gleichgültigkeit und des Wegwerfens entgegenzuwirken und die Kultur der Zärtlichkeit und des Mitgefühls wachsen zu lassen.

Die Kranken, die Schwachen, die Armen befinden sich im Herzen der Kirche und müssen auch im Mittelpunkt unserer menschlichen Achtsamkeit und unserer seelsorglichen Mühen stehen. Das dürfen wir nicht vergessen! Vertrauen wir uns der allerseligsten Jungfrau Maria an, Heil der Kranken, damit sie für uns Fürsprache einlegt und uns hilft, Nähe und geschwisterliche Beziehungen aufzubauen.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 10. Januar 2024

FRANZISKUS

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 13 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

haben Sie gewusst, dass es weltweit mehr als 30.000 verschiedene Pflanzenarten gibt, die vom Menschen für Nahrungsmittel und Textilien genutzt werden können? Diesen Reichtum wissen vor allem Kleinbäuerinnen und Kleinbauern zu schätzen. Sie erzeugen mit ihren Familien den Großteil der weltweit hergestellten Nahrungsmittel und spielen auch eine wichtige Rolle, wenn es um Klima- und Artenschutz geht. Doch die Existenz vieler Kleinbauern ist bedroht: Die Folgen des Klimawandels bekommen sie deutlich zu spüren. Diese zeigen sich in Wetterextremen und machen Ernten unberechenbar. Dazu kommt, dass wenige große Konzerne den Weltagrarmarkt beherrschen und auf Monokulturen und synthetische Pestizide setzen.

In der diesjährigen Misereor-Fastenaktion kommen Kleinbäuerinnen und Kleinbauern aus Kolumbien zu Wort. Sie sprechen von ihrer Gemeinschaft und Naturverbundenheit, aber auch von ihrer Unsicherheit und Existenzangst. Das Leitwort der Fastenaktion lautet „Interessiert mich die Bohne“. Kaffeebohnen und Hülsenfrüchte sind in Kolumbien wichtige Handelsgüter und landestypische Grundnahrungsmittel. Mit dem Leitwort werden aber nicht nur diese Nahrungsmittel in den Blick genommen, es kann auch als Anfrage an uns selbst verstanden werden: „Interessiert mich die Bohne – Fragezeichen?“ Interessieren uns das Leben und die Zukunft der Kleinbauern in Kolumbien und weltweit?

Lassen Sie uns Interesse zeigen, Anteil nehmen, zuhören und durch unsere Spenden deutlich machen: Ja, uns interessiert die Bohne, uns interessiert die Arbeit der Menschen in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, die sich um die Natur und ihre Existenz sorgen!

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Nr. 14 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land

(Palmsonntagskollekte 2024)

Liebe Schwestern und Brüder,

der Nahe Osten ist eine Welt voller Barrieren: Eine hohe Mauer trennt palästinensische Gebiete von Israel und von israelisch kontrolliertem Land. So sind die Heiligen Stätten in Jerusalem für viele nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu erreichen. Auch Arbeitsmigranten leben mit vielen Hindernissen; ihre Rechte werden oftmals nicht anerkannt. Mit besonderen Schwierigkeiten haben darüber hinaus Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu kämpfen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt. Es gibt Barrieren in ihrem Leben, die manchmal unüberwindbar scheinen.

Die christlichen Kirchen im Heiligen Land sind an der Seite der Menschen mit Behinderung. Durch zahlreiche Projekte und Einrichtungen bieten sie ihnen Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen eröffnen so neue Perspektiven.

„Mittendrin – Barrieren überwinden“ – das ist das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Durch Ihre Spende ermöglichen Sie dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner die Fortsetzung ihrer Arbeit zugunsten von behinderten Menschen. Kirchliche Einrichtungen im Heiligen Land können so ganz konkret Barrieren überwinden helfen.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit für die Menschen im Heiligen Land durch Ihre Anteilnahme, durch Ihr Gebet und durch Ihre Spende. Herzlichen Dank!

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 15 **Gestaltungsgelder für Ordensmitglieder**

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 21.11.2023 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ mit Wirkung vom 01. Januar 2024 wie folgt geändert::

§ 4 Höhe des Gestaltungsgeldes

„(1) Das Gestaltungsgeld beträgt jährlich für die

| | | |
|-----------------------|-------------|------------------------|
| Gestellungsgruppe I | EURO 78.960 | (monatlich 6.580 EURO) |
| Gestellungsgruppe II | EURO 65.640 | (monatlich 5.470 EURO) |
| Gestellungsgruppe III | EURO 48.840 | (monatlich 4.070 EURO) |
| Gestellungsgruppe IV | EURO 41.640 | (monatlich 3.470 EURO) |

Diese Neuregelung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Essen, 05.12.2023

+Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 16 **Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung**

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich des Bistums Essen in der Fassung vom 30. Oktober 1996 (Kirchliches Amtsblatt 1996, S. 123ff.), zuletzt geändert am 11. Februar 2022 (Kirchliches Amtsblatt 2022, S. 41), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 5 Satz 1.“

2. In § 36 Absatz 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 14 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

3. In § 38 Absatz 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„16. Vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. April 2024 in Kraft und am 31. März 2026 außer Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 24.01.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 17 **Satzung des Gemeinsamen Rates im Bistum Essen**

Präambel

Synodalität „ist eine konstitutive Dimension der Kirche“ (Papst Franziskus). In einer synodalen Kirche sind alle Gläubigen aufgefordert, gemeinsam auf Gottes Wort zu hören und die Zeichen der Zeit im Licht des Evangeliums zu deuten und ihr Beraten, Entscheiden und Handeln daran auszurichten. In einer synodalen Kirche versteht sich das kirchliche Amt als Dienst am königlichen, priesterlichen und prophetischen Volk Gottes im gemeinsamen Ringen um die notwendige Einheit und die legitime Vielfalt.

Der Gemeinsame Rat dient dazu, dem Prinzip der Synodalität (LG 32 i.V. mit can. 394 § 1 CIC) in einer gemeinsamen Kultur der Beratung und Teilhabe im Bistum Essen Gestalt und Wirksamkeit zu verleihen. Rechtliche Grundlage des Gemeinsamen Rates im Bistum Essen ist can. 511 – 514 CIC. Der Gemeinsame Rat im Bistum Essen trägt eine besondere Verantwortung und Mitsorge dafür, dass Synodalität als konstitutive Dimension der Kirche auf allen Ebenen des kirchlichen Beratens, Handelns und Entscheidens weiter eingeübt und entwickelt wird.

Der Gemeinsame Rat im Bistum Essen versteht sich angesichts der Krisen, Umbrüche und Herausforderungen unserer Kirche als Anfang eines neuen kirchlichen Lernprozesses; er führt vielfältige Perspektiven zusammen und trägt durch seine Beratungen zu zukunftsfähigen Entscheidungen für die Kirche im Bistum Essen bei. In der Zusammensetzung des Gemeinsamen Rates soll sich die Vielfalt unterschiedlicher Perspektiven und Erfahrungen und das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit widerspiegeln.

§ 1 Aufgaben des Gemeinsamen Rates im Bistum Essen

Die Aufgabe des Gemeinsamen Rates ist die Beratung von Fragen von bistumsweiter Bedeutung der Kirchen- und Kulturentwicklung im Bistum Essen; durch eine qualifizierte Beratung und abgestimmte Voten unterstützt der Gemeinsame Rat den Diözesanbischof in seinem Leitungsamt.

Der Gemeinsame Rat erfüllt seine Aufgabe folgendermaßen:

- a) Er unterstützt den Diözesanbischof bei der Reflexion des kirchlichen Handelns und der Entwicklung von Planungs- und Zukunftsperspektiven und empfiehlt praktische Konsequenzen.
- b) Er berät wichtige Fragen, die die Perspektiven der Kirchen- und Kulturentwicklung im Bistum Essen betreffen, insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Synodalen Weges und der Beratungen des Synodalen Ausschusses.
- c) Er berät über grundsätzliche Themen, insbesondere über Änderungsvorhaben in der diözesanen Organisationsstruktur (z.B. Struktur der Pfarreien, kirchlicher Träger etc...).
- d) Er gibt entsprechend der getroffenen Planungs- und Zukunftsperspektiven Empfehlungen für die Schwerpunkte in der Aufstellung des Bistumshaushaltes.
- e) Am Ende einer Beratung gibt der Gemeinsame Rat zur Unterstützung des Diözesanbischofs in seinem Leitungsamt ein abgestimmtes Votum zur gefragten Thematik ab.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Gemeinsamen Rat als Mitglieder ohne Stimmrecht gehören an:

- a) Der Bischof (Vorsitz)
- b) Die Weihbischöfe/der Weihbischof
- c) der Bischöfliche Generalvikar
- d) die Mitglieder des Leitungsteams (vier Ressortleitungen) des Bischöflichen Generalvikariates

Dem Gemeinsamen Rat als Mitglieder mit Stimmrecht gehören an:

- e) bis zu sechs Mitglieder des Diözesanrates
- f) ein Mitglied des Ordensrates
- g) ein Mitglied der Diakonenkonferenz
- h) je ein Mitglied der Berufsgruppe der Pastoral- und Gemeindereferent:innen
- i) ein Mitglied des Priesterrates
- j) ein Mitglied des Domkapitels, das keinen anderen Sitz im Gemeinsamen Rat hat
- k) ein Mitglied der Konferenz der Pfarrer- und Pfarrbeauftragten
- l) ein Mitglied des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates
- m) zwei Personen als Vertretung des BDKJ
- n) eine Person als Vertretung des Diözesancaritasverbandes
- o) eine Person als Vertretung des KiTa-Zweckverbandes
- p) bis zu drei vom Bischof berufene Personen, darunter eine im kirchlichen Kontext des Bistums Essen von sexualisierter Gewalt betroffene Person

Eine möglichst diverse Besetzung des Gemeinsamen Rates ist angezeigt, um eine Vielfalt von Perspektiven sicherzustellen. Der Anteil der Frauen bzw. Männer darf 30 % nicht unterschreiten.

Die Geschäftsführung des Gemeinsamen Rates nimmt beratend an den Sitzungen des Gemeinsamen Rates ohne Stimmrecht teil.

§ 3 Amtsperiode und Arbeitsweise

- a) Die Amtsperiode des Gemeinsamen Rates beträgt vier Jahre.
- b) Der Bischof beruft auf Vorschlag der entsendenden Gremien, Berufsgruppen und Organisationen die Mitglieder des Gemeinsamen Rates nach § 2 e) bis o).
- c) Bei Sedisvakanz hört der Gemeinsame Rat auf zu bestehen.
- d) Der Gemeinsame Rat tagt mindestens zweimal jährlich. Der Bischof kann den Gemeinsamen Rat aus aktuellem Anlass jederzeit einberufen. Die Mitglieder des Rates können jederzeit einen Antrag auf eine außerordentliche Sitzung aus aktuellem Grund stellen. Der Antrag muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder gemeinsam gestellt und begründet werden. Der Bischof entscheidet über den Antrag; eine Ablehnung begründet er gegenüber dem Gemeinsamen Rat in einer Stellungnahme.
- e) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- f) Die Mitglieder des Gemeinsamen Rates vertreten ihre jeweiligen Herkunftsgremien; sie sind bei Abstimmungen in ihrer Entscheidung frei.
- g) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende in Textform unter Angabe der Tagesordnung und weiterer Sitzungsunterlagen spätestens 14 Tage vor der Sitzung ein. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- h) Jedes Mitglied ist berechtigt, Themen für die Beratung im Gemeinsamen Rat vorzuschlagen. Die Eingabe der Themen erfolgt bei der Geschäftsführung spätestens drei Wochen vor der Sitzung.
- i) Die Sitzungen können sowohl präsentisch als auch mittels hybrider oder digitaler Sitzungsformate erfolgen.

- j) Der Gemeinsame Rat kann abstimmen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die digital an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder gelten als anwesend.
- k) Eine vom Bischof hiermit beauftragte Person nimmt die Aufgabe der Geschäftsführung wahr. Das von ihr zu erstellende Ergebnisprotokoll wird spätestens eine Woche nach der Sitzung den Mitgliedern übersandt und gilt nach einer Einspruchsfrist von 14 Tagen als genehmigt, falls keine Einwände benannt werden.
- l) Aus dem Gemeinsamen Rat wird ein Vorbereitungskreis (zwei Personen) gewählt, der gemeinsam mit der Geschäftsführung und dem Bischof die Sitzungen vorbereitet.
- m) Der Gemeinsame Rat kann für fachspezifische Anhörungsprozesse weitere fachkundige Personen beratend hinzuziehen.
- n) Der Gemeinsame Rat vernetzt sich mit den anderen diözesanen Gremien. Die Rechte und die Zuständigkeit der diözesanen Gremien im Bistum Essen sind durch den Gemeinsamen Rat zu beachten und zu wahren. Die Mitglieder des Gemeinsamen Rates sorgen für eine angemessene, zuverlässige Kommunikation mit ihren Gremien und Berufsgruppen.
- o) Der Gemeinsame Rat beschließt eine Geschäftsordnung und arbeitet nach deren Vorgaben.

§ 4 Abstimmungen

- a) Die Voten werden gemäß der in der Geschäftsordnung festgelegten Abstimmungsmethode durch die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinsamen Rates gefasst.
- b) Die Mitglieder des Gemeinsamen Rates werden über die endgültigen Entscheidungen des Bischofs zu den Voten jeweils vor Veröffentlichung und Umsetzung informiert.
- c) Sollte der Bischof mit seinen Entscheidungen von den Voten des Gemeinsamen Rates abweichen, begründet dieser seine Entscheidung gegenüber dem Gemeinsamen Rat in einer Stellungnahme. Bei grundsätzlichen Abweichungen des Bischofs zu Voten des Gemeinsamen Rates bringt dieser seine Überlegungen zu einer abschließenden Beratung erneut in den Gemeinsamen Rat ein.

§ 5 In-Kraft-Treten und Evaluation

- a) Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.
- b) Der Gemeinsame Rat überprüft laufend seine Satzung und seine Arbeitsweise und entwickelt Vorschläge für die Fortschreibung. Vor Ablauf der Amtsperiode wird die Arbeit des Gemeinsamen Rates evaluiert; die Ergebnisse der Evaluation werden spätestens in der letzten Sitzung der ersten Amtsperiode des Gemeinsamen Rates beraten; die sich daraus ergebenden Empfehlungen werden bei der Fortführung des Gemeinsamen Rates berücksichtigt.

Essen, 1. Februar 2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 18 Ordnung¹ zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Bistum Essen, unabhängig von ihrer Rechtsform, in Form der Auskunft und Einsicht gegenüber Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen, zu Forschungszwecken sowie gegenüber Rechtsanwaltskanzleien. Ausgenommen sind Einsichts- und Auskunftsrechte für Personalakten. Einsichts- und Auskunftsrechte für Personalakten von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamte, die gemäß der Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten im Bistum Essen geführt werden, werden in der Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten zu Zwecken der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch (KABL 2023, Nr.3) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Das gewählte generische Maskulinum schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

§ 2 Verhältnis zum KDG und zur KAO

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihren jeweils geltenden Fassungen Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

(2) Personen, an die personenbezogene Daten gemäß dieser Ordnung übermittelt werden, müssen auf die Vertraulichkeit im Umgang mit diesen Daten verpflichtet werden, sofern sie nicht einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung werden nachstehende Begriffe wie folgt definiert:

a) „Aufarbeitung“

Die Aufarbeitung umfasst die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, insbesondere eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;

b) „Unterlagen“

Als Unterlagen sind die in Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen vorliegenden Aufzeichnungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind, zu verstehen;

c) „Unabhängige Aufarbeitungskommission“

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Essen, die aufgrund der von dem Diözesanbischof für sein Bistum verbindlich erklärten ‚Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine Unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland‘ zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist. Für die Aufarbeitungskommissionen der anderen (Erz-)Diözesen und staatliche Aufarbeitungskommissionen finden diese Regelungen entsprechende Anwendung.

d) „Forschung“

Der Begriff Forschung umfasst die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an wissenschaftlichen Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;

e) „Rechtsanwaltskanzleien“

Rechtsanwaltskanzleien meint die Büroräume und das Unternehmen oder den Betrieb eines Rechtsanwalts oder mehrerer Rechtsanwälte im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Fassung vom 10.03.2023, BGBl. I Nr. 64, die im Rahmen eines Auftrags im Zusammenhang mit der Untersuchung sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche tätig werden.

f) „Auskunft“

Auskunft ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Weitergabe von Informationen, ohne der antragstellenden Person Einsicht zu gewähren;

g) „Einsicht“

Einsicht ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;

h) „betroffene Person“

Als betroffene Personen werden diejenigen Personen im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG in der Fassung vom 19.01.2018 bezeichnet, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.

§ 4 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen
Daten gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission durch Auskunft oder Einsicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt.

(2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und deren Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 entscheidet eine vom Diözesanbischof beauftragte Person nach Anhörung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission. Die Entscheidung, anstelle einer Einsicht eine Auskunft zu erteilen, muss begründet werden.

(3) Einsicht kann, wenn durch die Erteilung einer Auskunft der Zweck der Aufarbeitung nicht erreicht werden kann oder die Erteilung der Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, bis zu zwei Mitgliedern der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, die von dieser durch Beschluss zu bestimmen sind, je Vorgang gewährt werden. Die Einsicht nehmenden Mitglieder sind berechtigt, über die bei der Einsicht gewonnenen Erkenntnisse der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ihrerseits Auskunft zu erteilen; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Sie sind, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, erfolgt eine Pseudonymisierung; dabei sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an das Bistum Essen zurückzugeben; die Vernichtung ist gegenüber der Diözese nachzuweisen.

(5) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 5 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen
Daten zu Forschungszwecken

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber wissenschaftlichen Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

(2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und deren Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist.

(3) Einsicht kann, wenn durch die Erteilung einer Auskunft der Zweck der Aufarbeitung nicht erreicht werden kann oder die Erteilung der Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, gewährt werden.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Offenlegung gegenüber Dritten richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Einwilligung des Diözesanbischofs zulässig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die nach Absatz 2 zu Forschungszwecken erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks zu vernichten oder an das Bistum Essen zurückzugeben; die Vernichtung ist gegenüber der Diözese nachzuweisen.

(7) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 6 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber Rechtsanwaltskanzleien

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Rechtsanwaltskanzleien ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung oder zur Rechtsberatung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung und rechtlichen Bewertung des Sachverhalts das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

(2) Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und deren Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist.

(3) Einsicht kann, wenn durch die Erteilung einer Auskunft der Zweck der Aufarbeitung nicht erreicht wird oder die gewünschte Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch nicht erfolgen kann oder die Erteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, gewährt werden.

(4) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Bearbeitung des erteilten Auftrags verwendet werden und sind auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen.

(5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

(6) Sobald der Zweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke

der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an das Bistum Essen zurückzugeben.

(7) Bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Überprüfung

(1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen in Kraft.

(2) Sie ist spätestens nach Ablauf des neunten Jahres ihrer Geltung einer Überprüfung zu unterziehen.

Essen, 07.02.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 19 Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten von Betroffenen sexuellen Missbrauchs und Dritten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Einsichts- und Auskunftsrechte von Betroffenen sexuellen Missbrauchs (Betroffene) in Sachakten des Bistums Essen. Als Betroffene im Sinne dieser Ordnung gelten Personen ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der Plausibilität eines Hinweises gemäß Ziffer 20 der Interventionsordnung für das Bistum Essen in seiner jeweils gültigen Fassung.

Des Weiteren werden mit dieser Ordnung die Einsichts- und Auskunftsrechte von Personen geregelt, die keine Betroffenen oder Mitarbeitenden des Bistums Essen sind (Dritte).

§ 2 Verhältnis zum KDG

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Personen, denen personenbezogene Daten durch die Gewährung von Einsicht in oder die Erteilung von Auskünften aus Sachakten offenbart werden, müssen auf die Vertraulichkeit im Umgang mit diesen Daten verpflichtet werden, sofern sie nicht einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

§ 3 Einsichts- und Auskunftsrechte von Betroffenen in Sachakten

(1) Betroffene haben ein Einsichts- und Auskunftsrecht in Sachakten, die einen Bezug zu dem sie betreffenden Missbrauchsvorwurf oder der Missbrauchstat haben. Sachakten i. S. dieser Ordnung sind insbesondere

- Verfahrensakten der Interventionsbeauftragten/des Interventionsbeauftragten des Bistums Essen,
- Registraturakten,
- vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung
- Akten i. S. der Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung,
- sowie Akten, die das Dekret über die Verwaltung des Geheimarchivs den Interventionsakten zuweist.

(2) Im Rahmen der Einsichtnahme sind die personenbezogenen Daten Dritter, mit Ausnahme derjenigen der Täterin, der Teilnehmerin oder des Täters, des Teilnehmers des Missbrauchs bzw. der insoweit beschuldigten Personen sowie in Verantwortung stehenden Personen des Bistums Essen, vor der Kenntnisnahme zu schützen. Dies erfordert gegebenenfalls eine Anonymisierung oder eine Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten Dritter vor der Einsichtnahme.

(3) Der Einsicht nehmenden Person ist das Erstellen von Aufzeichnungen (z. B. Abschriften, Ton- oder Bildaufzeichnungen) von den ihr zur Einsichtnahme vorgelegten Akten oder Teilen untersagt. Soweit es im Einzelfall rechtlich zulässig ist, erstellt das Bistum auf Antrag Kopien und händigt sie der Einsicht nehmenden Person aus. Grundsätzlich werden nur die/der Betroffene und bis zu zwei Begleitpersonen zur Akteneinsicht eingela-

den. Der Ablauf der Einsichtnahme und der Auskunftserteilung werden durch eine Verwaltungsvorschrift des Bistums Essen genauer geregelt.

(4) Auf Wunsch der Betroffenen ist die Auskunft durch eine Notarin oder einen Notar zu erteilen. Diese sind als Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger in besonderem Maße auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter verpflichtet. Sie erhalten in nicht anonymisierter oder pseudonymisierter Form Einsicht in die betreffenden Unterlagen und erteilen im Anschluss die gewünschte Information unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Einsichts- und Auskunftsrechte von Betroffenen in Personalakten

(1) Die Rechte zur Einsichtnahme in Personalakten und auf Auskünfte aus den Personalakten von Klerikern sind gesondert in der Personalaktenordnung (Ordnung über die Führung von Personalakten von Klerikern und Kirchenbeamten, KABl. 2021, 193 ff.) geregelt. Demnach besteht grundsätzlich ein Auskunftsrecht für Betroffene, wenn diese auf konkrete Anfragen hin eine Auskunft beantragen, vgl. § 15 Personalaktenordnung.

(2) Die Rechte zur Einsichtnahme in Personalakten und auf Auskünfte aus den Personalakten der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Bistums Essen (Bischöfliches Generalvikariat) bestimmen sich ausschließlich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften des KDG und der Verordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bistums Essen in ihrer jeweils gültigen Fassung (Verordnung). Demnach besteht grundsätzlich ein Auskunftsrecht für Betroffene, wenn diese auf konkrete Anfragen hin eine Auskunft beantragen, vgl. § 14 der Verordnung.

(3) Auf Wunsch der Betroffenen ist die Auskunft durch eine Notarin oder einen Notar zu ermöglichen, soweit die Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 dies gestatten. Diese sind als Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger in besonderem Maße auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter verpflichtet. Sie erhalten in nicht anonymisierter oder pseudonymisierter Form Einsicht in die betreffenden Unterlagen und erteilen im Anschluss der/dem Betroffenen die gewünschte Information unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Einsicht und Auskunftsrechte von Dritten in die Personalakten und in Sachakten

Dritte haben kein Recht auf Einsicht in und Auskunft aus Personal- und Sachakten. Das gilt nicht, wenn und soweit sich aus anderen Regelungen (z.B. KABl. 2021, S. 193 ff., KABl. 2023, S. 7 ff.) etwas Anderes ergibt.

§ 6 Inkrafttreten, Überprüfung

(1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen in Kraft.

(2) Sie soll spätestens nach Ablauf des neunten Jahres ihrer Geltung einer Prüfung unterzogen werden.

Essen, 07.02.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 20 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 14. Dezember 2023

A. Änderung in Anlage 2e zu den AVR

I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 - hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR - werden um eine Anmerkung ergänzt.

„Anmerkung zu B

Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

B. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vorhundertersatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v.H.“

II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Essen, 07.02.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 21 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024

Die 66. Misereor-Fastenaktion steht 2024 unter dem Leitwort „Interessiert mich die Bohne“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit setzt sich dafür ein, unserer Ernährung wieder mehr Wertschätzung entgegenzubringen – mit Bildungsarbeit und Aktionen hier in Deutschland und durch die Unterstützung der Partner in Kolumbien und weltweit.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2024, in der Diözese Speyer eröffnet (zusammen mit dem Heinrich Pesch Haus in Ludwigshafen). Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Kolumbien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Ludwig in Ludwigshafen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und sind unter fastenaktion.misereor.de/liturgie abrufbar. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2024 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de. Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Kolumbien.

Am Freitag, den 15. März 2024, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 17. März 2024, ein Fastenessen zugunsten der Misereor-Projekte an.

Am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

Nr. 22 Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2024 unter dem Motto „Mittendrin – Barrieren überwinden“. Das Motto verweist auf die vielfältigen Hindernisse im Nahen Osten, die insbesondere Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu schaffen machen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende Menschen mit Behinderung Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar 2024 alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Christoph Tenberken, Referent Fundraising
Tel.: 0221 / 99 50 65 51
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Nr. 23 Verwaltungsvorschrift zur Regelung von Akteneinsichtsrechten und Auskunftsrechten

§ 1 Sinn und Zweck; Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschrift regelt das Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einsicht in Sachakten in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchst. b) sowie einer Auskunft gemäß § 2 Abs. 3.

Diese Verwaltungsvorschrift findet auch Anwendung auf alle auf sie verweisenden Regelungen. Finden sich in Regelungen, auf die in dieser Verwaltungsvorschrift Bezug genommen wird, abweichende Bestimmungen, gehen diese abweichenden Bestimmungen vor.

(2) Sachakten i. S. dieser Verwaltungsvorschrift sind Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung i. S. der Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung sowie Akten i. S. des § 1 Ziffer 4 des Dekrets über die Verwaltung des Geheimarchivs in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt ist, wer ein Recht auf Akteneinsicht oder Auskunft hat.

a) Für Personalakten haben ein Recht auf Einsicht

- die Bediensteten gem. § 13 PAO und § 12 VO PA. Das Recht auf Akteneinsicht können auch Hinterbliebene der Bediensteten haben; sie müssen jedoch ein berechtigtes Interesse an der Einsicht glaubhaft machen. Bedienstete und Hinterbliebene können das Recht selbst oder durch Bevollmächtigte wahrnehmen;
- die Aufarbeitungskommissionen der (Erz-)Bistümer, wissenschaftliche Hochschulen und andere Einrichtungen, Rechtsanwaltskanzleien für Personalakten Geistlicher gem. § 3 der Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten zu Zwecken der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch;
- Dritte in Akten, die den Vorschriften der Archivordnung unterliegen, wenn sie die Voraussetzungen der Archivordnung für eine Einsichtnahme erfüllen (§ 8 Abs. 5 KAO);
- Mitarbeitervertretungen gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 Mitarbeitervertretungsordnung.

Für die Durchführung der Akteneinsicht in Personalakten gelten gesonderte Verfahrensregelungen.

b) Für Sachakten haben ein Recht auf Einsicht

- Betroffene ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der Plausibilität eines Hinweises gemäß Ziffer 20 der Interventionsordnung für das Bistum Essen in ihrer jeweils gültigen Fassung;
- die Aufarbeitungskommissionen der (Erz-)Bistümer, wissenschaftliche Hochschulen und andere Einrichtungen, Rechtsanwaltskanzleien gemäß der Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung;
- Dritte in Sachakten, die den Vorschriften der Archivordnung unterliegen, wenn sie die Voraussetzungen der Archivordnung für eine Einsichtnahme erfüllen (§ 8 Abs. 5 KAO);
- die beschuldigte Person bzw. der Täter oder die Täterin in Sachakten, die den Vorschriften der Archivordnung unterliegen, wenn sie die Voraussetzungen der Archivordnung für eine Einsichtnahme erfüllen (§ 8 Abs. 5 KAO).

Während eines laufenden Verfahrens wird Akteneinsicht nur den Betroffenen und den unabhängigen Aufarbeitungskommissionen gewährt. Beschuldigten steht dieses Recht nur in Begleitung eines Rechtsbeistandes zu.

c) Sofern sich aus anderen kirchlichen oder staatlichen Vorschriften die Rechte weiterer Personen auf Akteneinsicht in Personal- oder Sachakten ergeben, bleiben diese Rechte unberührt. Dies gilt insbesondere für eine Akteneinsicht im Rahmen kirchlicher und staatlicher strafrechtlicher Ermittlungs- oder Strafverfahren und staatlicher Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs (vgl. §§ 18, 19 PAO bzw. §§ 17, 18 VO PA).

(2) Ein Recht auf Auskunft haben

- a) die Personen und Personengruppen, die nach Absatz 2 einen Anspruch auf Akteneinsicht haben;
- b) Betroffene bezogen auf die Personalakte der beschuldigten Person bzw. des Täters oder der Täterin gemäß § 15 PAO / § 14 VO PA;
- c) Dritte, wenn die Auskunft zwingend erforderlich ist für die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten gemäß § 15 PAO / § 14 VO PA. „Dritte“ in diesem Sinne können auch Angehörige betroffener Personen und Mitglieder der Presse sein, wenn sie die Voraussetzung nach Satz 1 erfüllen, oder Beschuldigte, wenn ihre Unschuld im Verfahren festgestellt wurde.

§ 3 Verfahren zur Antragsstellung

(1) Die Antragstellung erfolgt in Textform oder zur Niederschrift unter Nutzung des Antragsformulars, das das Bistum hierfür zur Verfügung stellt. Das Formular enthält die Angaben, die für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind. Anträge, die nicht unter Nutzung des Formulars gestellt werden, können nicht bearbeitet werden. Dies gilt nicht für Betroffene.

(2) Die den Antrag stellende Person muss die Gründe für die gewünschte Akteneinsicht oder Auskunft möglichst vollständig darlegen. Es ist wichtig, dass die Gründe klar und verständlich formuliert werden, um der zuständigen Stelle eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen. Die Angabe konkreter Motive und das Aufzeigen eines berechtigten Interesses sind entscheidende Faktoren bei der Antragsbewertung.

(3) Soweit vorhanden, sind Nachweise oder Belege für das berechtigte Interesse beizufügen. Solche Nachweise sind z. B. relevante Verträge, Urkunden oder andere Dokumente, die die Angaben im Antrag unterstützen und zusätzliche Informationen liefern. Die den Antrag stellenden Personen sollten sicherstellen, dass die beigefügten Nachweise lesbar und aussagekräftig sind. Auch muss die Identität der den Antrag stellenden Person mittels Personalausweises oder eines anderen staatlichen Ausweisdokuments nachgewiesen werden.

§ 4 Entscheidungsverfahren

(1) Zuständige Stelle für die Entscheidung

a) über den Antrag auf eine Akteneinsicht gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. b) oder eine Auskunft gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. c) ist der Stabsbereich Recht;

b) über den Antrag auf eine Einsicht in Personalakten gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a) oder eine Auskunft über Personalakten gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. a und b ist die/der für die Personalaktenführung zuständige Verantwortliche (vgl. § 4 PAO).

(2) Die zuständige Stelle gem. § 4 Abs. 1 a)

- nimmt den Antrag entgegen und bestätigt der den Antrag stellenden Person den Eingang des Antrags innerhalb von 7 Werktagen;

- prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit und ersucht die den Antrag stellende Person gegebenenfalls um Ergänzungen. Die Vorgabe von Angaben, insbesondere zur Begründung des Antrags durch die zuständige Stelle ist unzulässig;

- prüft den Antrag eingehend unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen und des berechtigten Interesses der den Antrag stellenden Person. Grundlage der Prüfung sind die Angaben der den Antrag stellenden Person, die Begründung des Antrags und die eingereichten Unterlagen und Nachweise. Bei der Prüfung werden verschiedene Aspekte berücksichtigt, wie beispielsweise die betreffenden Akten und die Frage, ob der mutmaßliche Täter bzw. die mutmaßliche Täterin verstorben ist (beiderseitige Interessen). Die Entscheidung zur Genehmigung oder Versagung der Akteneinsicht oder Auskunft wird auf Basis dieser Prüfung getroffen.

Ist eine Ablehnung des Antrags vorgesehen, wird von der zuständigen Stelle die mit dieser Aufgabe betraute Person aus dem Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung einbezogen. Bei Dissens entscheidet das Votum des Stabsbereichs Recht. die Leitung des Stabsbereichs Recht.

- informiert die den Antrag stellende Person innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrags schriftlich über die Entscheidung.

Die Entscheidung kann eine Begründung enthalten. Die Ablehnung des Antrags muss begründet werden und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Die Begründung ist so zu formulieren, dass die den Antrag stellende Person die Möglichkeit hat, die Entscheidung zu verstehen (z. B. Vermeidung juristischer und verwaltungstechnischer Fachbegriffe, Nutzung leichter Sprache).

(3) Von diesem Verfahren kann zugunsten der Unabhängigen Aufarbeitungskommission abgewichen werden. In der Regel sind Anträge der Unabhängigen Aufarbeitungskommission prioritär und schnellstmöglich zu bearbeiten.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Akteneinsicht oder Auskunft kann Einspruch eingelegt werden.

Gegenstand eines Einspruchs können auch der Umfang oder die Ausführung der Akteneinsicht oder Auskunft sein. Die nachfolgenden Regelungen finden in dem Fall entsprechende Anwendung.

(2) Zuständig für die Annahme und Bearbeitung eines Einspruchs ist der Stabsbereich Recht im Bischöflichen Generalvikariat (Einspruchsstelle). Die bei der Ablehnung des Antrags beteiligte Person aus dem Stabsbereich Recht darf bei der Bearbeitung des Einspruchs nicht mitwirken.

(3) Der Einspruch erfolgt schriftlich. Im Schreiben sind die Gründe für den Einspruch und das angestrebte Ergebnis zu benennen. Der Antrag und die schriftliche Ablehnung sind dem Einspruch beizufügen.

(4) Die den Einspruch einlegende Person kann dem Einspruch auch zusätzliche Unterlagen und Beweise beifügen, um ihre Argumente zu stärken. Diese können relevante rechtliche Bestimmungen, Urkunden, Verträge oder andere Dokumente umfassen, die dazu dienen, das berechtigte Interesse der den Einspruch einlegenden Person zu untermauern.

(5) Die Einspruchsstelle nimmt den Einspruch entgegen und bestätigt der den Einspruch einlegenden Person den Eingang des Einspruchs innerhalb von 7 Werktagen.

(6) Die Einspruchsstelle prüft den Einspruch und die vorgebrachten Argumente sorgfältig. Sie überprüft die Entscheidung der ursprünglich entscheidenden Stelle sowie deren Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Ablehnung des Antrags. Dabei werden die rechtlichen Grundlagen und das berechtigte Interesse der den Einspruch einlegenden Person berücksichtigt.

(7) Die Einspruchsstelle trifft eine Entscheidung basierend auf der Überprüfung des Einspruchs. Dabei kann sie den ursprünglichen Bescheid bestätigen, den Antrag auf Akteneinsicht oder Auskunft teilweise oder vollständig genehmigen. Die Einspruchsstelle informiert die den Einspruch einlegende Person und die zuständige Stelle i. S. des § 4 schriftlich über die Entscheidung unter Angabe von Gründen.

(8) Gegen den Einspruch sind weitere Rechtsmittel nach dieser Vorschrift ausgeschlossen. Unberührt bleiben Regelungen des kirchlichen oder staatlichen Rechts.

(9) Von diesem Verfahren kann zugunsten der Unabhängigen Aufarbeitungskommission abgewichen werden.

§ 6 Durchführung der Akteneinsicht und Auskunft

Teil I: Akteneinsicht

(1) Nach Genehmigung des Antrags auf Akteneinsicht vereinbart der Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung mit der Einsicht nehmenden Person einen Termin zur Akteneinsicht. Der Termin wird mit dem Stabsbereich Recht abgestimmt, damit eine Teilnahme der zuständigen Person aus dem Stabsbereich Recht an dem Termin der Akteneinsicht gesichert ist.

(2) Der Einsicht nehmenden Person wird der vereinbarte Termin mit Angabe des konkreten Ortes (Gebäude, Raumnummer) und der Uhrzeit schriftlich mitgeteilt.

Spätestens mit dieser Mitteilung ist die Einsicht nehmende Person darüber zu informieren, dass möglicherweise Teile der Akte durch Unkenntlichmachung anonymisiert sind. Ihr sind die Gründe hierfür mitzuteilen.

(3) Bei der Akteneinsicht darf die Einsicht nehmende Person bis zu zwei Begleitpersonen mitbringen. Die Anzahl der Begleitpersonen, ihre Namen und gegebenenfalls ihre Funktion oder Rolle soll sie rechtzeitig vorher ankündigen.

(4) Im Vorfeld der Akteneinsicht sieht eine beauftragte und zur Verschwiegenheit verpflichtete Person die Akte durch und überprüft sie datenschutzrechtlich. Das bedeutet insbesondere, dass in einer Kopie der Akte, die für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird, alle Hinweise unkenntlich gemacht werden, die dritte Personen betreffen oder nicht den Fall, auf den sich der Antrag bezieht. Dies betrifft z. B. Anschreiben oder Vermerke, die verschiedene Fälle und/oder Personen betreffen. Zuständig hierfür ist der Stabsbereich Recht.

(5) Nach Vorbereitung der Akte durch eine andere Abteilung oder Stabsbereich erfolgt zwingend eine finale Sichtung durch den Stabsbereich Recht.

(6) Am Termin der Akteneinsicht nimmt eine unabhängige beauftragte Ansprechperson des Bistums teil. Sollte dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, nimmt eine Person aus dem Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung an dem Termin teil.

Zudem ist eine Person aus dem Stabsbereich Recht zur Gewährleistung des Datenschutzes und des ordnungsgemäßen Ablaufs bei der Durchführung der Akteneinsicht anwesend.

(7) Die Akteneinsicht ist die tatsächliche Einsichtnahme in die Akte. Die Akte darf gelesen, aber nicht verändert werden. Von den Akten oder Teilen davon darf im Rahmen der Akteneinsicht grundsätzlich keine Aufzeichnung (Kopien, Bild-, Tonaufnahmen, Abschriften,...) erstellt werden. Auf Antrag der Einsicht nehmenden Person kann das Bistum ausnahmsweise Kopien zur Verfügung stellen, soweit dies – insbesondere nach dem KDG – rechtlich zulässig ist.

In dem Fall, dass Kopien zur Verfügung gestellt werden, werden auch die Daten zur beschuldigten Person bzw. zur Person der Täterin oder des Täters anonymisiert.

(8) Zu Beginn des Termins der Akteneinsicht werden die Einsicht nehmende Person und eventuelle Begleitpersonen insbesondere über Folgendes informiert:

- die Akten;
- die Anonymisierung der Unterlagen;
- die nötigen Geräte im Fall der Einsichtnahme in digitalisierte Unterlagen;
- der Ablauf der Akteneinsichtnahme;
- das Verbot, Akten aus dem Raum der Einsichtnahme zu entfernen;
- die Dokumentation der Akteneinsicht;
- darüber, dass grundsätzlich keine Aufzeichnungen (Kopien, Bild-, Tonaufnahmen, Abschriften,...) erstellt werden dürfen;
- die Vertraulichkeitserklärung.

Die Personen, die Einsicht in die Akten nehmen, erhalten eine Rechtsbehelfsbelehrung. Vor Durchführung der Akteneinsicht unterzeichnen sie und ihre Begleitpersonen Vertraulichkeitserklärungen, von denen sie eine Ausfertigung erhalten.

(9) Sollte gegen die Hinweise und Regelungen zur Einsichtnahme verstoßen werden, kann die Einsichtnahme sofort beendet werden. Das gleiche gilt im Falle einer vorsätzlichen oder mutwilligen Beschädigung bzw. der Gefahr der Beschädigung von Originaldokumenten. Die Einsicht nehmenden Personen und ihre Begleitpersonen haften gemäß den gesetzlichen Regelungen für Schäden, die sie während der Einsichtnahme verursachen bzw. die diese durch die Weitergabe von Informationen verursachen. Ein erneuter Antrag auf Einsichtnahme kann in diesen Fällen abgelehnt werden.

(10) Die Akteneinsicht wird dokumentiert. Dabei werden insbesondere die an dem Termin teilnehmenden Personen sowie die vorgelegten Akten oder Aktenteile festgehalten.

Teil 2: Aktenauskunft

(1) Zuständig für die Erteilung einer Auskunft zu Inhalten

- von Sachakten i. S. dieser Vorschrift ist der Stabsbereich Recht;
- von Personalakten ist der Bereich Personal oder der Bereich Schule und Hochschule für Personalakten von Beschäftigten an den bischöflichen Schulen.

(2) Die Auskunft wird erteilt durch eine Zusammenfassung des Falles oder eine schriftliche Antwort auf eine konkret gestellte Frage.

(3) Bei der Aktenauskunft sind Rechte unbeteiligter Dritter zu wahren. Daten, die dritte Personen oder nicht den Fall betreffen, zu dem Auskunft beantragt worden ist, sind in der Antwort zu vermeiden oder durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung unkenntlich zu machen.

(4) Nach Vorbereitung der Zusammenfassung bzw. der Antwort erfolgt eine finale Sichtung durch den Stabsbereich Recht.

(5) Die erstellte Zusammenfassung bzw. die Antwort auf eine konkrete Anfrage wird der die Auskunft ersuchenden Person schriftlich zugestellt, eine Kopie wird veraktet.

(6) Will eine betroffene Person ihr Recht in Anspruch nehmen, dass die Auskunftserteilung durch eine Notarin oder einen Notar erfolgt, hat sie einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen. Der Antrag wird zur Akte genommen. Dem Antrag ist stattzugeben; es erfolgt keine weitere Prüfung.

Mit dem Antrag kann die betroffene Person eine Notarin oder einen Notar ihrer Wahl benennen. Die Beauftragung dieser Person kann das Bistum bei Vorliegen besonderer Gründe verweigern.

Das Bistum beauftragt die Notarin bzw. den Notar, die bzw. der von der betroffenen Person benannt oder vom Bistum ausgewählt wurde, und vereinbart mit ihr bzw. ihm einen Termin. Der Notarin bzw. dem Notar werden die Akten in nicht anonymisierter oder nicht pseudonymisierter Form vorgelegt. Sie bzw. er erstellt die Zusammenfassung für die betroffene Person bzw. beantwortet die gestellten Fragen. Die Anfertigung von Kopien ist nicht zulässig.

Von der Zusammenfassung bzw. dem Antwortschreiben erhalten die betroffene Person und das Bistum je eine Ausfertigung.

§ 7 Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Eine Einsichtnahme in die Unterlagen ist nur den berechtigten Personen (s. § 2) gestattet.

(2) Um den notwendigen Datenschutz zu beachten, müssen gegebenenfalls Textpassagen, die sich auf andere in den Unterlagen erwähnte betroffene Person oder Dritte beziehen, anonymisiert (geschwärzt) werden, um deren Persönlichkeitsrechte zu schützen.

(3) Ein Auskunftersuchen einer berechtigten Person wird grundsätzlich schriftlich beantwortet. Kopien der Unterlagen, auf die sich die Auskunft bezieht, werden nicht mitgesendet, soweit dies nicht ausnahmsweise, z.B. zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, notwendig sein sollte.

(4) Bei der Einsichtnahme sind die Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG, KDG – DVO) zu beachten. Des Weiteren können die durch Akteneinsicht oder Auskunft erlangten Informationen allgemeine Persönlichkeitsrechte anderer Personen betreffen. Diese sind grundsätzlich zu wahren.

(5) Die die Beantragung und Durchführung der Auskunft oder Einsicht betreffenden Dokumente werden auch nach der Erledigung für Rückfragen und zum Nachweis der Rechtmäßigkeit aufbewahrt. Erst nach Ablauf von 2 Monaten werden diese gelöscht.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen in Kraft.

(2) Spätestens nach Ablauf des neunten Jahres seit ihrem Inkrafttreten ist eine Überprüfung vorzunehmen.

Essen, 08.02.2024

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Kirchliche Nachrichten

Nr. 24 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

20.12.2023 Könen, Markus, Pastor, Ernennung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Dionysius in Essen und Beauftragung in der Schulseelsorge an den Schulen des Schulzentrums Am Stoppenberg mit Wirkung zum 01.02.2024;

26.01.2024 Kita, Sophia, Pastorale Mitarbeiterin, Beauftragung mit der Schulseelsorge am St. Hildegardis-Gymnasium in Duisburg mit Wirkung zum 01.02.2024;

Es wurden entpflichtet / in den Ruhestand versetzt am:

31.01.2024 Frigger, Msgr. Peter, Versetzung in den endgültigen Ruhestand mit Wirkung zum 31.01.2024; gleichzeitig Ernennung als Pastor im besonderen Dienst der Pfarrei St. Lambertus in Essen mit Wirkung zum 01.02.2024.

Verstorben:

Am Donnerstag, 25.01.2024, verstarb Pastor i.R. Karl-Joseph Sommer.

Der Verstorbene, der in Essen gewohnt hat, wurde am 14. April 1931 in Essen geboren und am 27. Februar 1957 in Köln zum Priester geweiht.

Nach seiner Weihe war er zunächst als Kaplan in der Gemeinde St. Mariä Rosenkranz in Mülheim, ab 1962 in der Gemeinde St. Johannes Evangelist in Oberhausen, ab 1965 in der Gemeinde Heilig Kreuz in Duisburg und im Jahr 1975 in St. Eligius in Essen-Steele eingesetzt.

Die Aufgabe des Krankenhausseelsorgers mit dem Titel Rektor am Knappschaftskrankenhaus in Essen-Steele übernahm er im Mai 1976. 25 Jahre lang war er in diesem Krankenhaus Seelsorger für die Patientinnen und Patienten, Angehörige und Angestellte.. Im Jahr 2001 trat er in den Ruhestand ein.

Bis zuletzt blieb Pastor Sommer gerne Seelsorger und Theologe, der sich insbesondere mit kirchlichen Themen gerne und ausführlich befasste. Pastor Sommer konnte auf mehr als 65 Jahre priesterlichen Lebens und Dienstes zurückschauen.

Auf Wunsch des Verstorbenen erfolgte die Beisetzung im engsten Familien- und Freundeskreis. Auch auf den Versand eines Totenbriefes wurde seinen Vorgaben entsprechend verzichtet.

Wir gedenken des Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P.